

Geschäftsordnung des Elternbeirats der G-H-S

vom 13.07.2010

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) gibt sich der Elternbeirat der Gerhart-Hauptmann-Schule in 68219 Mannheim folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeines

§1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bildet das SchG von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie die Elternbeiratsverordnung.

§2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt die Elternbeiratsverordnung.

§3 Aufgaben

Aufgabe des Elternbeirats ist es die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und soweit möglich mitzugestalten. Die Unterstützung von Schulleitung, Lehrern und Schülern bei der Lösung von Problemen, sowie die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats soweit dies erforderlich ist.

2. Wahl der Funktionsinhaber

§4 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß SchG und Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten. Ausnahmen sind in der Elternbeiratsverordnung geregelt.
- (3) Für den Wahltermin gilt die Elternbeiratsverordnung.

§5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl.

§6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats den Schulleiter mit der Wahlvorbereitung und Durchführung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§7 Wahlleiter

- Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.
- Der Wahlleiter bestimmt einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl.
- Der Wahlleiter hat
 - (1) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
 - (2) einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben falls dies nicht Vorab erfolgt ist.
 - (3) nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb einer Woche zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird geheim durchgeführt
- (2) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- (5) die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
- (6) wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (7) Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber werden nach den selben Grundsätzen gewählt.

§ 10 Amtszeit

- (1) die Amtszeit dauert ein Schuljahr
- (2) Beginn und Ende der Amtszeit regelt die Elternbeiratsverordnung
- (3) für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Regeln der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;

3. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber.

Für die Wahl gelten folgende Maßgaben:

- (1) die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;
- (2) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter regelt die Schulkonferenzordnung
- (3) die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Wahlanfechtung

§12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gelten die Regeln der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- (2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- (3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- (4) über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- (5) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- (6) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
- (7) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- (8) ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß der Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Insbesondere bemüht sich der Elternbeiratsvorsitzende um eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Schülervvertretern und dem Förderverein der G-H-S
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats regelt die Elternbeiratsverordnung.

§15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so faßt er seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Die Ergebnisse sind unverzüglich allen nicht anwesenden Mitgliedern bekanntzugeben. Auf Antrag eines bei der Abstimmung abwesenden Elternbeiratsmitgliedes ist innerhalb von 3 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Auf der Einladung ist darauf hinzuweisen, das es eine Einladung zur erneuten Beschlussfassung handelt. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit mit einfacher Mehrheit gegeben.
- (3) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (4) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlußfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 4 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Elternkasse und Kassenführung

§18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben, sowie Einnahmen aus Schulfesten und Einnahmen aus Spenden verwenden.

§19 Elternkasse

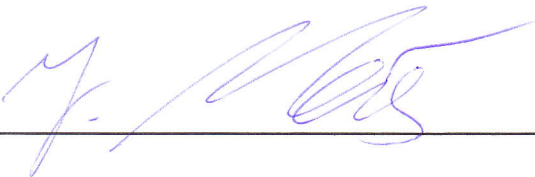
- (1) Die Elternkasse wird durch ein Mitglied des Vorstandes geführt falls kein gesonderter Kassenführer gewählt wurde.
- (2) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Mitglieder nach Einladung des Vorsitzenden geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird bei der ersten Elternbeiratssitzung des neuen Schuljahres vorgelegt.

7. Inkrafttreten

§ 20 Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Ort/Datum Mannheim, 14. 11. 10

Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats



Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats



Der/ Die Schriftführer/-in

